



Hygienekonzept zum Sportbetrieb beim Düsseldorfer Hockey Club (DHC) (Hallensaison 2021/22)

Einführung

Der DHC ist verpflichtet, für den Trainings- und Spielbetrieb die geltenden Regelungen der CoronaSchVO des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren orientieren sich die Vorschriften auf dem Vereinsgelände an Konzepten des DOSB und des Hockeyverbandes. Darüber hinaus behält sich der DHC vor, weitere Maßnahmen zum Schutz von Spielern, Betreuern und Mitgliedern zu beschließen und auf Verhaltensregeln auf dem Vereinsgelände hinzuweisen.

Es gilt der Grundsatz: Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten.

Das Konzept gilt gleichermaßen für alle Ligen als auch alle Altersklassen.

I. Allgemeines

Auf dem Vereinsgelände gelten die Regeln zur Corona SchVO des Landes NRW sowie die Regelungen der Anlage [„Hygiene- und Infektionsschutzregelungen“](#) zur CoronaSchVO.

Mitglieder und Gäste dürfen die Clubanlage mit folgenden Corona-Symptomen nicht betreten:

- Krankheitssymptome wie Schnupfen, Husten, Grippesymptome, etc.
- Positiv auf Covid 19 getestet
- Nach unmittelbarem Kontakt mit einer an Covid 19 erkrankten Person
- Wenn man sich im Klassen- oder Familienumfeld in einer vom Gesundheitsamt verordneten Quarantäne befindet.
- Nach der Einreise aus einem Hochrisikogebiete bzw. Virusvariantengebiet und die vorgeschriebene Quarantänezeit noch nicht absolviert wurde (siehe aktuellen Verordnungen).

Die lokale Beschilderung ist zu beachten.

Eltern sorgen dafür, dass Kinder mit Corona-Symptomen weder am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, noch das Clubgelände betreten, bis die Symptome nicht mehr auftreten.

Mitglieder und Gäste, die positiv auf Corona getestet wurden, dürfen das Clubgelände erst wieder betreten, wenn die behördliche Quarantäneverpflichtung aufgehoben wurde.

II. Kabinen/Duschen / WC/ Vereinsräumlichkeiten

In den Kabinen, Duschen, Toiletten und in Vereinsräumlichkeiten ist bei Nutzung stets auf gekippte/geöffnete Fenster, und wenn es möglich ist, Türen zu achten. Es findet zusätzlich eine regelmäßige Stoßlüftung statt.

Es wird gebeten, die Nutzung der Kabinen und weiterer Vereinsräumlichkeiten zu vermeiden und/oder auf ein geringes Maß zu reduzieren.

In den Kabinen gilt die Abstandsregelung (1,5m).

Bei längerem Kabinenaufenthalt mit mehreren Personen ist ein Mundschutz erforderlich.

Die Benutzung der Toiletten ist nur für eine Person pro Toilettenräumlichkeit gestattet. Es stehen Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Verfügung.

Das Duschen der Sportler*innen soll möglichst weiterhin unterbleiben; wenn geduscht wird, gelten die Abstandsregeln.

Kabinen, Duschen und Toiletten werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

III. Trainings- und Wettkampfbetrieb

Eine Teilnahme am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb ist Personen ab 16 Jahren nur gestattet, wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind (sog. "**2G-Regel**").

Für Personen, die nicht geimpft werden können, gilt die Nachweispflicht sowie eine Testpflicht (max.24 Std zurückliegender Antigen-Schnelltest).

Schüler/innen der weiterführenden Schulen gelten montags, mittwochs und freitags als getestet. Für dienstags, donnerstags und an den Wochenenden ist ein tagesaktueller (in Ausnahmesituationen max. 24 Std. alter) zertifizierter Bürgerschnelltest erforderlich, der den Trainer/innen vor Trainingsbeginn vorzuzeigen ist.

Booster-Impfung befreien nicht von der oben genannten Testpflicht.

Bei Grundschulkindern gehen wir davon aus, dass die Eltern eigenverantwortlich für einen aktuellen Schnelltest der Kinder sorgen und diesen den Trainer/innen vorzeigen.

Trainingseinheiten draußen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Für das gesamte Clubhaus /Halle besteht Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske).

Sportler*innen, Schiedsrichter*innen und Betreuer*innen können auf das Tragen einer Maske auf dem Spielfeld und auf der Bank verzichten, allerdings nicht beim Betreten des Zuschauerbereiches.

Für Sportler*innen gilt zudem:

- umgezogen zum Club zu kommen,
- nur die eigene, zuhause befüllte Trinkflasche zu verwenden und
- von Begrüßungsritualen („in den Arm nehmen“), Jubeln und Abklatschen abzusehen.

IV. Zuschauer/innen in Innenräumen (Clubhaus, Halle)

Der Besuch von Trainings- und Wettkampfspielen ist nur noch unter Einhaltung der **2G+-**Regelung möglich, d.h. Zutritt haben nur **immunisierten Personen** (vollständig geimpft oder genesen) mit einem **tagesaktuellen negativ-zertifizierten Bürgerschnelltest**.

Eine Booster-Impfung befreit von der Testpflicht.

Die Nachweise werden beim Zutritt durch den Veranstalter kontrolliert. Der entsprechende Nachweis ist in digitaler oder gedruckter Form, in Kombination mit einem amtlichen Ausweis, zu erbringen, die Überprüfung erfolgt mit der CovPassCheckApp des RKI.

An den Spieltagen bitten wir – soweit möglich - auf Zuschauer/innen zu verzichten.

Für Personen, die nicht geimpft werden können, gilt die Nachweispflicht sowie eine Testpflicht (max. 24 Std zurückliegender Antigen-Schnelltest).

Zuschauer*innen beim Training sind aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten nicht gestattet.

Für das gesamte Clubhaus /Halle besteht Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske).

V. Bundesliga-Viertelfinale am 22.01.2021

Die Anzahl der Zuschauer wird begrenzt und es gilt für alle (keine Ausnahme für Kinder und Schüler/innen) die 2G+-Regelung, d.h. der Besuch des Viertelfinals ist nur immunisierten Personen (vollständig geimpft oder genesen) gestattet, die zudem einen tagesaktuellen zertifizierten Bürgertest vorzuzeigen haben.

Eine Booster-Impfung befreit nicht von der Testpflicht.

Die Nachweise werden beim Zutritt durch den Veranstalter kontrolliert. Der entsprechende Nachweis ist in digitaler oder gedruckter Form, in Kombination mit einem amtlichen Ausweis, zu erbringen, die Überprüfung erfolgt mit der CovPassCheckApp des RKI. Für Personen, die nicht geimpft werden können, gilt die Nachweispflicht sowie eine Testpflicht (max. 24 Std zurückliegender Antigen-Schnelltest).

Für das gesamte Clubhaus/Halle besteht Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske) - in der Halle auch am Sitzplatz.

VI. Elternabende, Versammlungen, Schulungen

Für die Durchführung von Elternabenden, Versammlungen, Schulungen im DHC gilt ab sofort die **2G plus** Regelung (Geimpft oder Genesen mit negativem Testnachweis in Form eines Schnelltests, der nicht älter als 24 Std ist).

Die entsprechenden Nachweise sind beim Zutritt von den Trainern oder Betreuern zu kontrollieren.

Der Vorstand

13.01.2022